

Zeitschrift: Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums
Herausgeber: Zürcher Institut für interreligiösen Dialog
Band: 33 (1977)

Artikel: Alexander I. und die Bekehrung der Juden : der Ukas vom 25. März 1817
Autor: Schreiner, Stefan
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-960880>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ALEXANDER I. UND DIE BEKEHRUNG DER JUDEN : DER UKAS VOM 25. MÄRZ 1817

von Stefan Schreiner, Naumburg

Daß im zaristischen Rußland ein die Juden betreffendes Gesetz de facto wirkungslos blieb, darf sicher als höchst seltene Ausnahme angesehen werden, die als solche schon Beachtung verdient. Gemeint ist hier Alexander I. « Verordnung zum Besten der zum Christentum übertretenden Hebräer » vom 25.3.1817,¹ ein Ukas, der — vordergründig — die Rechte und den Schutz einer Personengruppe garantieren sollte, die es jedoch — zumindest in nennenswertem Umfang — in Wirklichkeit niemals, sondern nur auf den Aktenblättern der Petersburger Kanzleien gegeben hat, ein Ukas, der sich bei genauerem Hinsehen aber als — freilich untaugliches — Mittel zum Zwecke der Bekehrung der Juden erwiesen hat.

Es ist hinlänglich bekannt, daß die Innenpolitik Alexander I. in beachtlichem Maße an einer Konzeptionslosigkeit litt, die sich immer wieder in Ungereimtheiten und Fehlkalkulationen bemerkbar machte ; und die starke Abhängigkeit des Zaren von der Meinung seiner jeweils engsten Berater sowie seine leichte Beeinflußbarkeit trugen das Ihre noch dazu bei. Am deutlichsten treten die so hervorgerufenen Widersprüchlichkeiten in der Politik gegenüber den Juden bzw. in den verschiedenen Versuchen, die « Judenfrage » zu lösen, zutage. Der Zar selber verstand sich als christlicher Monarch, der gemäß den Prinzipien der christlichen Ethik Politik machte, und handelte in der festen Überzeugung, daß die « Allerhöchste Vorsehung » nicht ohne Grund gerade ihm so viele Völkerschaften und Konfessionen in seinem großen Reiche anvertraut hatte. So heißt es denn auch gleich am Beginn der Präambel zu o.e. Ukas : « Nach Empfang der so zahlreichen, in Rußland wohnenden Völkerschaften und Geschlechter unter Unserm Scepter von der Allerhöchsten Vorsehung, beschlossen Wir in Unserm Herzen, unaufhörlich dafür Sorge zu tragen, daß jedes Volk und jede Körperschaft in unverletzlichem Frieden und im ruhigen Genusse ihrer Rechte ein glückliches Leben führen möge. Zu solchem erwünschten Zustande jeden Theil dieser großen Familie zu bringen, ist die angenehmste Beschäftigung für Unser Herz und heilige Pflicht. » (S. 201).

In welch umfassender Weise der Zar sich dieser Maxime getreu als « Oberhaupt » aller in seinem Reich lebenden Konfessionen fühlte, demonstriert übrigens auch anschaulich genug sein Eingreifen in die

Belange der katholischen Kirche, ja die de facto erreichte Ausschaltung päpstlichen Einflusses²: Trotz mehrfacher Loyalitätsbekundungen dem Papst gegenüber verwies der Zar 1804 den Nuntius Tommaso d'Arezzo des Landes und verfügte die Schließung der Apostolischen Nuntiatur. Dennoch aber bemühte er sich um die römisch-katholische Kirche, wovon nicht zuletzt die Protektion des Erzbischofs von Mohilew S. Siestrienzewitsch zeugt. Auch ließ er ein Collegium Spirituale in Petersburg errichten, und zwar ohne Erlaubnis des Paptes, um damit die Eigenständigkeit der katholischen Kirche in Rußland zu demonstrieren.³ Aus diesem Grunde mußten 1816 auch die Jesuiten Petersburg verlassen, nach 1820 wurde ihnen sogar für ganz Rußland das Aufenthaltsrecht entzogen. Doch soll es hier nicht um die Beziehungen zwischen Alexander I. und Rom gehen!⁴

Hinsichtlich des Verhaltens und der Politik gegenüber den Juden verdient außer dem Ideal christlich geprägter Autokratie und jener unverkennbaren Neigung zu einer Art Mystizismus, die in dem Bewußtsein, mit einer besonderen Mission in der Welt seitens der « Allerhöchsten Vorsehung » betraut zu sein, ihren Ausdruck gefunden hat,⁵ auch das Ansinnen und Verlangen des Zaren erwähnt zu werden, einerseits mittels diktiertener Aufklärung, andererseits durch Drängen auf Bekehrung die « Judenfrage » zu lösen. Das Resultat war eine auf Assimilation der Juden — unter allen Umständen und um jeden Preis — angelegte Politik, die je nach Opportunitätserwägungen und Erfordernissen des Tages mal mit größerer, mal mit geringerer Härte betrieben wurde.⁶ Derartige « Wechselbäder » bestimmten von Anfang an Alexanders Politik gegenüber den Juden.⁷

Als Alexander I., selber im Geiste der Aufklärung erzogen, den Thron bestieg, knüpften daran viele die Hoffnung auf Liberalisierung und soziale Reformen sowie den Sieg der Toleranz in religiösen Dingen. Anfänglich schien es auch, als könnten Gedanken vor allem des Josephinismus auch in Rußland an Boden gewinnen; doch gelang es dem Zaren nicht, einen entscheidenden Durchbruch zu erzielen. Die Ansätze zu Reformen scheiterten schon, bevor mit ihrer Verwirklichung ernstlich begonnen wurde,⁸ und am schwersten hatten daran natürlich die Juden zu tragen.

« Wenn es meinen Vorkehrungen auch nur gelänge, einen einzigen Mendelssohn aus ihrer Mitte herauswachsen zu sehen, würde ich befriedigt sein »⁹ — hatte sich Alexander als Ziel seiner Politik gegenüber den Juden gesetzt. Nicht ohne Grund beginnt daher auch das « Statut über die Einrichtung der Juden » vom 9.12.1804 mit einigen Paragraphen, die den Juden die Annahme aufklärerischer Ideen aufer-

legte, was gleichbedeutend mit der Preisgabe eines Großteils der religiösen, nationalen und kulturellen Eigenheiten war. Begreiflicherweise waren daher die Widerstände seitens der Juden gegen dies ihnen diktierte Reformprogramm so groß, daß es von vornherein zum Scheitern verurteilt war.¹⁰ Die russischen Behörden indessen bemühten sich mit Eifer und Fleiß, die ebenfalls in diesem Statut vorgeschriebenen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Maßnahmen, d.h. Restriktionen in die Tat umzusetzen, was im Ergebnis nur zu einer sich stets verschlechternden, immer hoffnungsloser werdenden Lage der Juden führte. Glücklicherweise — darf man vielleicht im Nachhinein sagen — hat Napoleons Expansionsdrang die russische Politik auf Jahre bald gebunden,¹¹ so daß die Durchführung der Maßnahmen des Statuts abgebrochen werden mußte. Die heraufbeschworene Katastrophe der Juden hatte jedoch schon sehr bedrohliche Formen und Ausmaße angenommen.¹²

Eine Wende in des Zaren Verhalten gegenüber den Juden brachten in der Folgezeit zwei Ereignisse, die nachhaltige Wirkung ausüben sollten: der Krieg sowie der Sieg über Napoleon einerseits und die Begegnung mit dem englischen Avantgardisten der christlichen Mission unter den Juden Lewis Way andererseits.¹³ Während der Krieg gegen Napoleon die patriotische Gesinnung der Juden in ihrer Unterstützung des Zaren offenbarte, ihn daher wohl geneigt sein ließ, daraufhin die Lage der Juden ernstlich zu bessern,¹⁴ bestätigte der eher unerwartete Sieg über Napoleon für Alexander nicht nur höchst eindrucksvoll die von der « Allerhöchsten Vorsehung » ihm aufgetragene Mission in der Welt, sondern ließ dieses Sendungsbewußtsein zugleich ausreifen zu jener Überzeugung, die in der Gründung der Heiligen Allianz ihren sichtbaren Ausdruck gefunden hat, insofern nämlich, als bekanntlich der Zar zusammen mit den Monarchen Preußens und Österreichs im christlichen Geiste Weltpolitik zu betreiben vorgaben und sich um eine Politik bemühten, die sie als Verwirklichung der einzig wahren Herrschaft, nämlich Christi, verstanden wissen wollten. Was indessen die Heilige Allianz wirklich war, sollte Metternich schon bald beweisen. Der Zar jedoch lebte mit der Vision christlich begründeter und geführter Herrschaft, die in ihm Ambitionen hervorrief, die Juden nun durch Bekehrung in den von ihm als Stellvertreter verwalteten Bereich der Herrschaft Christi zu integrieren. Diese Ambitionen deckten sich mit denen Lewis Ways, der, nachdem er Westrußland bereist und die trostlose Lage der dortigen Juden studiert hatte, den Zaren und dessen zu dieser Zeit engsten Vertrauten, Fürst Alexander Golizin, mit allem Nachdruck darauf hinwies, « daß sich dort ein weites Betätigungsgebiet

für Missionare biete, das der russische Monarch nicht brach liegen lassen sollte. »¹⁵ Derartigen Missionierungsbestrebungen sollte denn auch der Ukas vom 25.3.1817 dienen, dessen Reglement Alexander am Ende der Präambel als « die schuldige Ehrfurcht gegen die Stimme des Segens, welche die Kinder Israels aus ihrer Zerstreuung in die Gemeinschaft des christlichen Glaubens ruft », würdigte (S. 202). Doch hat schon S. Dubnow treffend dazu bemerkt : « Wenn die Petersburger Gesetzgeber von dem Wahne besessen waren, gerade die jüdischen Massen für die ‘Gemeinschaft des Glaubens Christi’ gewinnen zu können, so setzten sie hierbei ihre Hoffnungen wohl weniger auf die himmlische ‘Gnade’ als auf die verheißenen irdischen Güter. » (Bd. 9, S. 179). In der Tat verspricht der Ukas den Bekehrten in § 5 beachtliche ökonomische Präferenzen, darunter in erster Linie jene Möglichkeiten des Handel- und Gewerbetreibens, die durch das Statut von 1804 den Juden verboten worden waren, sowie Steuerfreiheit auf 20 Jahre, vor allem aber garantiert er den Taufwilligen und Getauften das volle « Bürgerrecht im Russischen Reiche »,¹⁶ Befreiung « vom Militär- und Civildienst » und Verschonung von « Einquartierung » (S. 204). Ferner werden ihnen nach § 2 zwecks « Ansiedlung Ländereien unentgeldlich verliehen, wo diejenigen unter ihnen, die es wünschen, sich auf eigene Kosten niederlassen können ... und ein jedes Mitglied (der betreffenden Ansiedlung, die den Namen : « Gesellschaft der Israelitischen Christen » tragen soll) seinen Unterhalt nach seiner Beschäftigungsart erwerben ». Schließlich wird ein in Petersburg eigens eingerichtetes und unter Vorsitz des Fürsten Golizin stehendes « Comitat der Fürsorge für die Israelitischen Christen » (§ 4) beauftragt (S. 203), alle Belange der Gesellschaft wahrzunehmen und die genaue Respektierung des den Bekehrten Zugesicherten zu überwachen und zu gewährleisten (§ 5). (S. 204). Trotz dieser Reihe verlockender Angebote zeigte der Ukas jedoch keine Erfolge, die dessen Initiatoren in der Überzeugung « Brot öffnet jeden Mund »¹⁷ erhofft hatten, so daß sich angesichts der totalen Fehlkalkulation einige Jahre später (1824) Golizin bemühte, den Zaren zur Annulierung dieses Ukas zu bewegen, die dieser allerdings — nach wie vor von seiner Vision der Bekehrung der Juden gefesselt — ablehnte, bis schließlich sein Nachfolger, Nikolaus I., 1833 sowohl das Komitee auflöste als auch die Sonderrechte der Bekehrten mit einem Federstrich außer Kraft setzte.¹⁸

Wie bereits angedeutet, wurde durch den Ukas den Taufwilligen bzw. Getauften unter den Juden in erster Linie in Aussicht gestellt, sie von den drastischen wirtschaftlichen Restriktionen des Statuts von 1804 zu befreien, das ja alles andere, nur kein « Kompromiß »¹⁹ jü-

discher und russischer Interessen war. Zwar scheiterten die angestrebten Reformen im Bereich der Bildung am jüdischen Desinteresse und Widerstand, die im Statut ebenfalls verfügten wirtschaftlichen und sozialen Sanktionen gegen die Juden hatten mit « Verbesserung » ihrer Lage nichts gemein, sondern führten geradewegs in die Katastrophe (s.o.) ; denn gerade die Erwerbszweige, die den größten Teil der Juden ernährten : Landpacht, Gastronomie und Brauereiwesen sowie der ländliche Kleinhandel, wurden durch § 34 des Statuts den Juden nicht mehr erlaubt. Dagegen heißt es nun im Ukas von 1817 in § 5 : « ... In den Niederlassungen der Israelitischen Christen, die ihnen erblich und auf ewig ertheilt werden, kann diese Gesellschaft jede Art von Gewerbe treiben, Städtchen anlegen, Dörfer oder einzelne Wohnungen... (S. 203) ... Sie (sc. die Mitglieder der Gesellschaft) können innern und auswärtigen Handel treiben... Fabriken anlegen²⁰ u.s.w., ohne in eine Gilde oder Zeche eingeschrieben zu seyn. In Ihren Niederlassungen kann die Gesellschaft Bier brauen, Branntwein brennen u.s.w. und an Fremde verkaufen, aber in der Niederlassung selbst keine Schenken halten²¹... » (S. 204). Die darüberhinaus angebotene Steuerfreiheit sollte dazu als — freilich vergeblich versprochener — materieller Anreiz stimulierend auf die wirtschaftliche Entwicklung der geplanten Kolonien wirken. Was ferner das Zur-Verfügung-stellen bestimmter Siedlungsterritorien selbst anbetrifft, so verdient hier festgehalten zu werden, daß damit ein längere Zeit schon verfolgter Plan zaristischer Kommunalpolitik eine Neuauflage erlebte. Bereits seit 1791 waren den Juden Beschränkungen hinsichtlich der Ansiedlungsmöglichkeiten auferlegt.²² Alexander I. hatte seit 1804 sukzessive die Zahl der « freigegebenen Gouvernements » (vor allem in Litauen, Weißrußland und der Ukraine) im Laufe seiner Regierungszeit auf 16 erhöht, doch blieben die Dörfer wie die Residenzstädte dieser Gouvernements den Juden nach wie vor verschlossen, ja, aus den Dörfern wurden sie sogar mit Gewalt vertrieben,²³ und zwar wegen des « schädlichen Einflusses », den sie auf die Bauern ausgeübt haben sollen.²⁴ Vor allem durften Juden nicht in grenznahen Bezirken wohnen, was in der Folgezeit durch drastische Verordnungen aus den Jahren 1821, 1825 und 1829 festgeschrieben wurde.²⁵ Übrigens galten dieselben Bestimmungen auch im durch Personalunion mit dem Zarenreich verbundenen Königreich Polen.²⁶

Dessenungeachtet bemühte man sich jedoch um die Schaffung spezieller jüdischer landwirtschaftlicher Kolonien. Angesichts der Tatsache aber, daß ein Großteil der zu diesem Zweck aus ihren bisherigen Dörfern vertriebenen Juden keine Bauern, sondern Gastwirte, Händler

und dergleichen waren, konnte aus diesen Projekten nichts werden, ganz abgesehen davon, daß der Krieg gegen Napoleon sie durchkreuzte und jüdischerseits wenig Neigung zu ihrer Verwirklichung zu verspüren war.²⁷ Und wie sich zeigen sollte, war dem neuen Ukas auch in dieser Hinsicht kein Erfolg beschieden.²⁸

Anders dagegen verhielt es sich mit der Befreiung « vom Militär- und Civildienst » ; denn hier wurde ein Präzedenzfall juristisch geschaffen, der erst später allerdings Bedeutung gewinnen sollte. Im Unterschied zu Galizien,²⁹ aber auch zum Königreich Polen,³⁰ gab es nämlich 1817 in Rußland noch keine Wehrpflicht für Juden, obwohl freilich seit der Zeit Katharinas II. immer wieder Juden zwecks Russifizierung zum Militärdienst eingezogen wurden.³¹ Erst Nikolaus I. hatte — wie bekannt — durch einen rigorosen Ukas vom 26.8.1827 die allgemeine Wehrpflicht für Juden eingeführt,³² der von den Juden allenthalben als « Akt der Barbarei » empfunden wurde, zumal die Dienstzeit auf 25 Jahre, die 6 Jahre Kantonistendienst nicht mit einge-rechnet, festgelegt war.³³ Als nun durch einen Ukas vom 14.9.1843 auch für das Königreich Polen nach russischem Vorbild eine 25-jährige Militärdienstzeit vorgeschrieben worden war, gewann plötzlich jener Paragraph aus dem Jahre 1817 unerwartete Aktualität, denn, gestützt auf ihn, verfügte der Verwaltungsrat des Königreiches im Nov. 1847, daß von dieser Militärpflicht neben einigen jüdischen Geistlichen und einiger anderer Personen alle diejenigen ausgenommen sind, « die Bereitschaft zum Empfang der Taufe bekunden ».³⁴ In Rußland selber spielte dieser Paragraph keine Rolle mehr, stattdessen sollte der Militärdienst nach dem Willen des Zaren das leisten, was Alexanders verlockendes Angebot nicht zu leisten vermochte, nämlich die Inszenierung von Massentaufen der Juden vorzubereiten. Verschlie-dene Tagebücher aus jener Zeit geben denn auch einen erschreckenden Bericht über das qualvolle Los, das den jüdischen Rekruten und Kan-tonisten dadurch beschieden war.

Die ersehnte bürgerliche Gleichberechtigung erlangten die Juden indessen auch nicht durch die Einberufung zum Militär, wie es ihnen nicht einmal gestattet wurde, wenigstens eine bescheidene Karriere in der Armee in den de facto 31 Dienstjahren zu machen. Zwar gab es, zumindest in der für das Königreich Polen verbindlichen Gesetzge-bung seit 1812, definitiv seit 1817 eine feste Klausel, die die Wehr-pflicht und die Einberufung der Juden zum Militär mit der Zubilligung voller bürgerlicher Gleichberechtigung verknüpfte³⁵ ; und nach Ein-führung der Wehrpflicht im Königreich Polen wandten sich die Juden denn auch in einer Petition an den Zaren, in der sie auf diese Klausel

Bezug nahmen, doch der Zar schenkte ihnen kein Gehör. Ohne Übertritt zum Christentum blieb den Juden nach wie vor die Gleichberechtigung verwehrt mit allen Konsequenzen, die sich daraus ergaben.³⁶

Fragt man nun nach der Bedeutung des Ukas vom März 1817, muß man zuerst feststellen, daß er ein enormes Maß von sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zugeständnissen für die Konvertiten beinhaltet, vergleicht man diese mit den Vorschriften, die die Juden verpflichteten. Sodann darf man nicht übersehen, daß die Initiatoren dieses Ukas in ihrer zynischen Verblendung und ihrem Bekehrungs-eifer ja gerade auf die Attraktivität dieser Angebote spekuliert haben, in der Annahme, für diesen Preis würden die Juden ihre Religion, ihre nationalen und kulturellen Besonderheiten ganz sicher « verkaufen ». Wenn Alexander I. und Fürst Golizin sich mit ihrer Spekulation auf die « Käuflichkeit » der Juden gründlich « verrechnet » haben, so ist das vorab dem Umstand zu verdanken, daß gerade die russischen Juden zu dieser Zeit von traditionalistischen, konservativ-orthodoxen Kreisen bestimmt wurden, die um nichts in der Welt auch nur etwas von ihrem Judentum preisgaben³⁷ : Eher gingen Juden freiwillig in den Tod, als daß sie sich taufen ließen.³⁸ Schließlich aber — und darin liegt die ganze Besonderheit des Ukas — ist er der wohl einzige (?), zumindest aber der letzte aus der Fülle der die Juden betreffenden Gesetze im alten Rußland, der keine Restriktionen, keine Sanktionen gegen sie enthielt, sondern irenische Ziele verfolgte, mindestens sich so ausnahm, wenn man die Tatsache der beabsichtigten Bekehrung der Juden an sich — im Kontext der Aufklärungsbestrebungen Alexanders — noch nicht als Restriktion im engeren Sinne zu bezeichnen geneigt ist. Darf man Alexander I. Politik gegenüber den Juden als eine « Politik mit Zuckerbrot und Peitsche » charakterisieren, stellt jener Ukas das letzte den Juden in freilich verführerischer Absicht dargereichte « Zuckerbrot » dar ; denn von nun an wurden sie nur noch « mit der Peitsche » regiert.

¹ Text bei L. Lewanda, Polnyj chronologitscheskij sbornik sakonow i poloshenii kasajuschtschichsja jewriejew, Petersburg 1874, « Gesetze aus den Jahren 1815-1825 ». Mir liegt der Wortlaut in deutscher Fassung vor in : « Neuste Nachrichten aus dem Reiche Gottes », Berlin 1817, Heft 6, S. 201-205, nach der auch zitiert wird.

² M. Loret, Kósció katolicki w poczatku panowania Aleksandra I., Biblioteka Warszawska 189 (1913), S. 493-520.

³ A. Petrani, Kolegium duchowne w Petersburgu, Lublin 1950.

⁴ Ausführlich dazu A. Boudou, *Le Saint-Siège et la Russie*, Bd. 1, Paris 1922.

⁵ Vgl. M. Zywczyński, Aleksander I., in: *Encyklopedia Katolicka* Bd. 1, Lublin 1973, S. 332.

⁶ Ähnlich gestalteten sich übrigens auch die Verhältnisse in Galizien sowie im preußisch besetzten Teil Polens. S. dazu F. Friedman, *Die galizischen Juden im Kampfe um ihre Gleichberechtigung, 1848-1869*, Frankfurt/M. 1929, S. 110-111; A. Eisenbach, *Wielka Emigracja wobec kwestii zydowskiej, 1832-1849*, Warszawa 1976, S. 28-29.

⁷ Die Gesamteinschätzung der Judenpolitik Alexanders, die H. Graetz (*Volkstümliche Geschichte der Juden*, Bd. 3, Leipzig/Wien o. J., S. 614 bis 615) bietet, ist in ihrer Einseitigkeit nicht annehmbar.

⁸ J. Maier, *Geschichte der jüdischen Religion*, Berlin/New York 1972, S. 529.

⁹ Zit. nach H. Graetz, a.a.O. S. 615.

¹⁰ Doch s. H. Graetz, *ibid.*

¹¹ Ausführlich dazu A. Vandal, *Napoléon et Alexandre Ier*, 3 Bde, Paris 1891-1896.

¹² S. Dubnow, *Weltgeschichte des jüdischen Volkes*, Bd. 8, Berlin 1928, S. 360-375.

Vgl. auch Ju. Gessen (Hessen), *Istorija jewrejskogo naroda w Rossii*, Bd. 1, Leningrad 1925, S. 31-40. 138f. 146f.; M. Baaban, *Dzieje Żydów w Galicji*, Lwów 1914, S. 73-80; A. Eisenbach, *Kwestia równouprawnienia Żydów w Królestwie Polskim*, Warszawa 1972, S. 216-225.

¹³ S. Dubnow, a.a.O. Bd. 9, S. 178.

¹⁴ Vgl. S. Dubnow, a.a.O. Bd. 8, S. 375-378.

¹⁵ Ibid. Bd. 9, S. 178.

¹⁶ Über die Rechte der Juden vgl. Ju. Gessen, a.a.O. Bd. 2, Leningrad 1927, S. 50-52.

¹⁷ So lautet ein Aphorismus von Stanisław Jerzy Lec.

¹⁸ S. Dubnow, a.a.O. Bd. 9, S. 181.

¹⁹ Wie J. Maier, a.a.O., meint. Vgl. S. Dubnow, a.a.O. Bd. 8, S. 366f.

²⁰ Förderung der Industriearbeit der Juden sah auch das Statut von 1804 vor, indem es die von jüdischen Industriellen zu entrichtende Doppelsteuer abschaffte.

²¹ Hier wirkt der den Juden gemachte Vorwurf der Neigung zum Alkoholismus, der auch späterhin immer wieder laut wurde, nach. Vgl. die Belege bei A. Eisenbach, *Wielka Emigracja wobec kwestii zydowskiej*, S. 55.59.104 u.ö.

²² Ju. Gessen, a.a.O. Bd. 1, S. 84.186.

²³ Vgl. dazu A. Eisenbach, *Mobilność terytorialna ludności żydowskiej w Królestwie Polskim*, in: *Spoleczeństwo Królestwa Polskiego*, Bd. 2, Warszawa 1966, S. 264-285.

²⁴ A. Eisenbach, *Wielka Emigracja wobec kwestii zydowskiej*, S. 45ff. 55ff. 59f. u.ö.

²⁵ Vgl. Ju. Gessen, a.a.O. Bd. 2, *passim*.

²⁶ Dazu s. A. Eisenbach, *Kwestia równouprawnienia Żydów*, S. 91-122.

²⁷ J. Maier, a.a.O. S. 529.

²⁸ S. dazu S. Dubnow, a.a.O. Bd. 9, S. 180-181.

²⁹ Wehrpflicht der Juden gab es in Galizien seit 1788; s. M. Balaban, a.a.O. S. 38-39; F. Friedman, a.a.O. S. 130-132.

³⁰ Über Wehrdienst bzw. Ersatzsteuer der Juden in Polen s. A. Eisenbach, Wielka Emigracja wobec kwestii zydowskiej, S. 30-31.

³¹ A. Eisenbach, a.a.O. S. 29

³² Ju. Gessen, a.a.O. Bd. 2, S. 57 ; vgl. dazu auch S. Dubnow, a.a.O. Bd. 9, S. 190ff.

³³ A. Eisenbach, a.a.O. S. 32.

³⁴ A. Eisenbach, Kwestia równouprawnienia Żydów, S. 83-85.

³⁵ Vgl. A. Eisenbach, Prawa obywatelskie i honorowe Żydów, in : Spoleczenstwo Królestwa Polskiego, Bd. 1, Warszawa 1965, S. 283.

³⁶ A. Eisenbach, Wielka Emigracja wobec kwestii zydowskiej, S. 379-386.

³⁷ Was H. Graetz so sehr beklagte !

³⁸ Wie die von S. Dubnow mitgeteilten Vorfälle zeigen (a.a.O. Bd. 9, S. 193-197)